

## Satzung des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E. V.

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Name des Vereins ist FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E. V. mit Sitz in 26802 Moormerland; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe, vor allem auf dem Gebiet der Erziehung und Berufsbildung. Damit verbunden wird die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Geldern, die der Sukuta Upper Basic and Senior Secondary School in Sukuta (Republik Gambia, Westafrika) zur Verfügung gestellt werden für den Bau von Klassenräumen, die Unterhaltung und den Ausbau bestehender Schulgebäude, für die Einrichtung von Klassen- und Fachräumen, für die Ausstattung mit Arbeitsmaterialien, für die Einrichtung und Unterhaltung des Schulgartens (zum Zwecke der Selbstversorgung), der Wasserversorgung und von sanitären Anlagen sowie den Bau eines Berufsbildungszentrums.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Organisation

Die Organe des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1a) **Ordentliches Mitglied**  
Jede natürliche und juristische Person, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt, kann ordentliches Mitglied des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E.V. werden.
  - 1b) **Fördermitglied**  
Jeder Verband und jedes Unternehmen, das sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt, kann Fördermitglied des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E.V. werden.  
Fördermitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 1a).
2. Beitritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Antragsteller binnen zwei Monaten nach Antragstellung keinen ablehnenden Bescheid erhält.
  3. Die Mitgliedschaft endet bei
    - 3.1 freiwilligem Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresschluß schriftlich zu erklären.
    - 3.2 Ausschluß
      - 3.2.1 durch den Vorstand nach einmaliger Mahnung wegen Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge
      - 3.2.2 durch die Mitgliederversammlung bei schweren Verstößen gegen die Zwecke des Vereins
    - 3.3 Tod des Mitgliedes
    - 3.4 Auflösung des Vereins.
  4. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1a) und 1b) hat das Recht, Anträge vor die Mitgliederversammlung zu bringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

#### § 4 Beiträge

Die Höhe seines Jahresbeitrages bestimmt jedes Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein selbst. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins und ist einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung zur MV hat schriftlich und mit Beilage der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
2. Der MV obliegen folgende Geschäfte:
  - 2.1 Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - 2.2 Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - 2.3 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - 2.4 Jahresabrechnung
    - 2.4.1 Bericht des Kassenwartes
    - 2.4.2 Bericht und Antrag der Kassenprüfer
    - 2.4.3 Abnahme der Jahresrechnung
  - 2.5 Entlastung des Vorstandes
  - 2.6 Wahlen
    - 2.6.1 des Vorstandsvorsitzenden
    - 2.6.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
    - 2.6.3 der Kassenprüfer
  - 2.7 Satzungsänderungen
  - 2.8 Auflösung des Vereins
  - 2.9. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
5. Satzungsänderungen werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
6. Eine außerordentliche MV kann auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.
7. Die MV wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung und erstatten der MV Bericht. Im ersten Geltungsjahr der geänderten Fassung wird 2015 einer der zu wählenden Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres gewählt, damit bei einem eventuellen Ausscheiden nicht gleich zwei Prüfer wegfallen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das gilt auch für Vereine und Verbände.

#### § 6 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören vier Mitglieder an, die wie folgt benannt werden: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Kassenwart, Schriftführer. Dies ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  - 1.2 Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand bis zu drei Beisitzer an, denen der Vorstand einzelne Sachbereiche zur eigenverantwortlichen Bearbeitung überträgt.
  2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung, die auf der nächsten MV bestätigt werden muß.

3. Es werden gewählt im 2. Jahr nach der Wahl des Gesamtvorstandes der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im 3. Jahr nach der Wahl des Gesamtvorstandes der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
4. Vertretungsberechtigt im Namen des Vereins FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E.V. sind jeweils ein Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist für die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

#### § 7

#### **Kassenwesen**

1. Die Einnahmen bestehen aus den Jahresbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Aktionen.
2. Aus den Jahresbeiträgen werden die von der MV oder vom Vorstand gutgeheißenen Verwaltungskosten gedeckt.

#### § 8

#### **Beurkundung der Beschlüsse**

Über die im Vorstand und in der MV gefaßten Beschlüsse ist eine vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

#### § 9

#### **Datenschutzerklärung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Freundeskreis dessen Adresse, Geburtsjahr und Bankverbindung auf, soweit es am Last-schriftverfahren teilnimmt. Diese Informationen sind beim ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nicht-mitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
5. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen können z.B. auch auf dem Internetauftritt des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden vom Internetauftritt des Vereins entfernt.

6. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der jährlichen Ausgabe der „Gambia-Rundschau“ bekannt und veröffentlicht zu Werbezwecken Informationen über das Partnerschafts-projekt in Flyern und in Power Point Präsentationen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
7. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die eine Funktion im Verein ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
8. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
9. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
10. Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### § 10 Auflösung

1. Der Verein FREUNDESKREIS SUKUTA-MOORMERLAND E.V. kann nur aufgelöst werden,
  - 1.1 wenn ihm weniger als sieben Mitglieder angehören
  - 1.2 durch Beschluß der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moormerland, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der Sukuta Upper Basic and Senior Secondary School in Sukuta (Republik Gambia, Westafrika) zu verwenden hat.

#### § 11 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2018 in Nachfolge der bisherigen Satzung i. d. F. vom 18.08.2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister in Leer / Ostfriesland.

1. Vorsitzende:     gez. H. Schneider
2. Vorsitzende:     gez. J. Veentjer
- Kassenwart:       gez. H. Taaks
- Schriftführer:     gez. Dr. E. Erbslöh